



Staatssekretariat für Wirtschaft
SECO
Effingerstr. 1
3003 Bern

Bern, 21. September 2010

Änderung der Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (PBV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Allgemeine Bemerkungen

Preistransparenz ist für Konsumentinnen und Konsumenten zentral für ihre Kaufentscheide. Sie haben vor einem Vertragsabschluss das Recht, über die genauen Kosten der Ware oder der Dienstleistung im Bilde zu sein.

Für die SP Schweiz ist es daher unverständlich, dass der Bundesrat nicht gewillt ist, grundsätzlich alle Dienstleistungen unter die PBV zu stellen. Die PBV wird so ein permanentes Flickwerk sein, weil Dienstleistung für Dienstleistung der PBV unterstellt werden muss. Zudem ist aus Sicht der Konsumentinnen und Konsumenten kaum nachzuvollziehen, wo und weshalb das Recht auf Preistransparenz besteht und bei welcher Dienstleistung nicht.

Aus Sicht der SP ist es deshalb sinnvoll und notwendig, *alle* Dienstleistungen unter die PBV zu stellen und die Ausnahmen zu definieren, bei denen dies nicht möglich sein soll. In Deutschland beispielsweise ist das durch die neue Dienstleistungs-Informationsverordnung (DLInfoV) in Ergänzung zur geltenden Preisangabe-Verordnung (PAngV) sicher gestellt.

Bemerkungen im Detail

Doppelte Preisanschriften/ Art. 3 Abs. 1

Bei internationalen Waren, insbesondere Kleidern und Schuhen von grossen Verkaufsketten, sind in der Schweiz immer häufiger Preisan-

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Spitalgasse 34
Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

schriften anzutreffen, welche den Preis in Schweizer Franken und in Euro beziffern. Das SECO hat zwar ein Merkblatt publiziert, welches die Fragen und Unklarheiten bezüglich einer doppelten Preisanschrift klären soll. Nicht geklärt ist jedoch für die Konsumentinnen und Konsumenten, ob sie nun in Schweizer Franken den in der Regel höheren Preis zahlen müssen oder ob sie auch in der günstigeren Euro-Währung zahlen können. In der Regel akzeptieren die Geschäfte nur Zahlungen in Schweizer Franken. Angesichts der schwankenden Währungen und der ohnehin tieferen Euro-Preisen ist dies für die Konsumentinnen und Konsumenten sehr ärgerlich. Die SP verlangt deshalb, dass die Anbieter die Währungen und die Preise, die sie ausschildern, auch akzeptieren und annehmen müssen.

Die SP beantragt deshalb eine Ergänzung zu Art. 3 Abs. 1

„Für Waren, die dem Konsumenten zum Kauf angeboten werden, ist der tatsächlich zu bezahlende Preis in Schweizerfranken (Detailpreis) bekanntzugeben. *Wird der Preis auch in Euro oder einer anderen Fremdwährung angegeben, steht es den Konsumenten frei, in dieser Währung zu zahlen.*“

Art. 4 Abs.l. 1 und 10 Abs. 2

Die SP unterstützt die Änderung bezüglich der Urheberrechtsvergütungen ausdrücklich.

Artikel 10 Abs. 1

Die Kosten eines Anlagefonds sowie die Dienstleistungen von Advokaturbüros sind ebenfalls der PBV zu unterstellen:

- Der Konsument oder die Konsumentin kann sich über die Rendite eines bestimmten Anlageprodukts nur eine Meinung bilden, wenn er das Total der für ihn oder sie anfallenden Kosten erfährt. Dies ist jedoch zurzeit nicht der Fall. Die Angaben über die gesamten Kosten ermöglichen erst die Berechnung der Netto-Performance. In der Preisbekanntgabe müssen demzufolge auch die Bekanntgabe der Anlagekosten aufgenommen werden.
- Auch Advokatinnen und Advokaten und deren Dienstleistungen müssen der PBV unterstellt werden. In dieser Branche sehen sich die Konsumentinnen und Konsumenten einer vollständigen Intransparenz gegenüber, die Preise und Tarife können nicht verglichen werden. Erschwerend kommt hinzu, dass es den Konsumentinnen und Konsumenten gerade bei dieser Branche sehr schwer fällt, diese Preistransparenz einzufordern.

Art. 11b Abs. 1

Die SP begrüsst die vorgesehene Änderung in Bezug auf die sogenannten Push-Dienste ausdrücklich. Diese Information ist bedeutsam in Bezug auf den Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten vor überhöhten Preisen.

Art. 11 c Abs. 4

Abs. 4 ist aus Sicht der SP ausdrücklich zu unterstützen. Häufig übersehen die Konsumentinnen und Konsumenten solche Voreinstellungen und buchen etwas, das sie gar nicht wünschen. Zudem wird damit nicht mehr für den Preis geworben, der effektiv zu bezahlen ist. Nur «Opt in» garantiert, dass ein Vertrag zustande kommt, bei dem die gegenseitige Willensäußerung hierzu klar ist.

Art. 13 Abs. 3 und Art. 18 Abs. 2

Die vorgesehenen Richtpreise sind vom dem Standpunkt aus abzulehnen, dass sie Preisangleichungen fördern und damit dem Wettbewerb schaden. Zudem sind sie eine ungenaue und unzuverlässige Angabe für die Konsumentinnen und Konsumenten.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz



Christian Levrat
Präsident



Stefan Hostettler
Politischer Fachsekretär